



VERORDNUNG

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Diespeck

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist in Verbindung mit 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und medizinerzeugnisse (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. September 2013 (GVBl S. 586) erlässt die Gemeinde Diespeck folgende Rechtsverordnung:

§1

Alle Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Diespeck dürfen aus folgenden Anlässen zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

Frühlingsfest	2. Sonntag im März
Maifest	1. Sonntag im Mai
Kirchweih Stübach	Sonntag zwischen 18. Und 24. August
Kirchweih Diespeck	4. Sonntag im Oktober

Die Öffnungszeiten sind jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§3

Die Verordnung tritt eine Woche nach der ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft und gilt für fünf Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Diespeck vom 29.01.2015 außer Kraft.

Gemeinde Diespeck
Diespeck, den 23. Januar 2020

Dr. Christian von Dobschütz
1. Bürgermeister

(Siegel)

1. Ausfertigung